

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

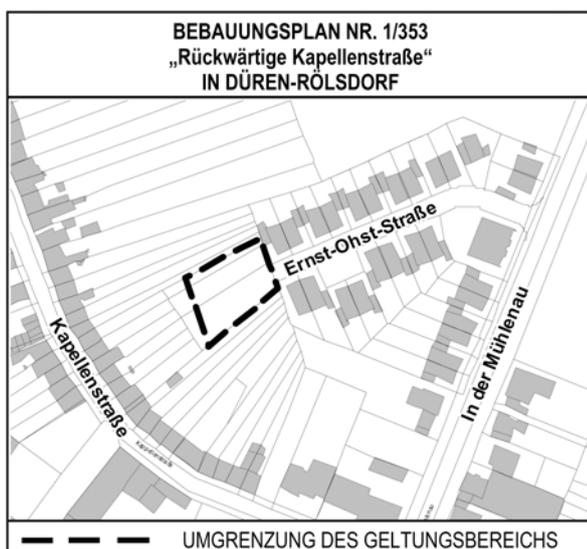
- (35) Bekanntmachung der Stadt Düren: Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1/353 „Rückwärtige Kapellenstraße“ in Düren-Rölsdorf
- (36) Bekanntmachung der Stadt Düren: Stadtplanung zur Diskussion - 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 2/370 „Papierfabrik Schoellershammer“
- (37) Bekanntmachung der Stadt Düren: Einstellung der Verfahren - 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren Bebauungsplan Nr. 2/333 „Schoellershammer“ Teil A -Betriebsstandort- / Gemarkung Merken Teil B -Ausgleichsfläche-
- (38) Bekanntmachung der Stadt Düren: Stadtplanung zur Diskussion - Bebauungsplan-Entwurf Nr. 2/370 „Papierfabrik Schoellershammer“

(35)

Bekanntmachung der Stadt Düren Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1/353

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 07.12.2011 den Bebauungsplan Nr. 1/353 „Rückwärtige Kapellenstraße“ in Düren-Rölsdorf, durchgeführt als beschleunigtes Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB), gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Rates der Stadt Düren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

Der Bebauungsplan Nr. 1/353 „Rückwärtige Kapellenstraße“ in Düren-Rölsdorf nebst Begründung liegt ab sofort im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 52349 Düren, Wilhelmstraße 34, City Karree, 2. Obergeschoss, öffentlich aus und kann dort während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs von 08:00 - 12:00 Uhr,
und von 14:00 - 16:00 Uhr,
donnerstags von 08:00 - 12:00 Uhr,
und von 14:00 - 17:00 Uhr,
freitags von 08:00 - 12:00 Uhr.

(*mo.-mi.nachmittags: bitte den Haupteingang Rathaus, Kaiserplatz 2-4, benutzen*)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile ein-

getreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 30.01.2012

Paul Larue
Bürgermeister

(36)

Bekanntmachung der Stadt Düren Stadtplanung zur Diskussion

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 29.11.2011 beschlossen, die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 2/370 „Papierfabrik Schoellershammer“ aufzustellen.

Gleichzeitig wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB angeordnet.

Der Geltungsbereich der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Aufstellung der Flächennutzungsplan-Änderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer neuen Papiermaschine am Betriebsstandort zu schaffen.

Arten von Umwelt bezogenen Informationen

Folgende Umwelt bezogene Informationen sind im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens, das parallel durchgeführt wird, erstellt worden: Artenschutzrechtliche Prüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung des Ing.-Büro Rietmann sowie eine verkehrliche Untersuchung zur Betriebserweiterung der Ingenieurgesellschaft Stolz mbH.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren nebst Begründung mit Umweltbericht erfolgt in der Zeit

vom 05.03.2012 bis 04.04.2012 einschließlich

im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 52348 Düren, Wilhelmstraße 34, City Karree, 2. Obergeschoss. Es besteht die Gelegenheit zur Einsicht sowie zur Äußerung und Erörterung des Planentwurfes mit einem/r sachkundigen Vertreter/in des Amtes für Stadtentwicklung während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs	von 08:00 - 12:00 Uhr,
	und von 14:00 - 16:00 Uhr,
donnerstags	von 08:00 - 12:00 Uhr,
	und von 14:00 - 17:00 Uhr,
freitags	von 08:00 - 12:00 Uhr.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

(*mo.-mi.nachmittags: bitte den Haupteingang Rathaus, Kaiserplatz 2-4, benutzen*)

Schriftliche Stellungnahmen können während der oben genannten Frist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplanentwurf unberücksichtigt bleiben.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 16.02.2012

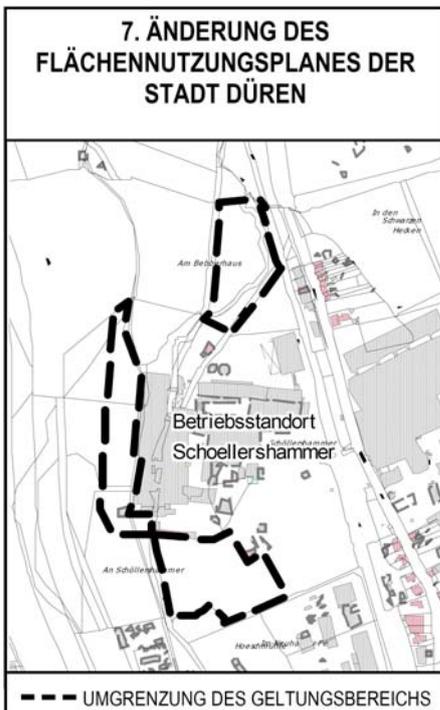
Paul Larue
Bürgermeister

(37)

Bekanntmachung der Stadt Düren Einstellung der Verfahren

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 29.11.2011 beschlossen, die Planverfahren zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 2/333 „Schoellershammer“ und zum Bebauungsplan Nr. 2/333 „Schoellershammer“ einzustellen.

Die Geltungsbereiche der Flächennutzungsplan-Änderung und des Bebauungsplan-Entwurfes sind in der nachstehenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 17.02.2012

Paul Larue
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Arten von Umwelt bezogenen Informationen

Neben Begründung, Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag stehen folgende Umwelt bezogene Informationen zu Verfügung: Artenschutzrechtliche Prüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung des Ing.-Büro Rietmann sowie eine verkehrliche Untersuchung zur Betriebserweiterung der Ingenieurgesellschaft Stolz mbH.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2/370 erfolgt in der Zeit

vom 05.03.2012 bis 04.04.2012 einschließlich

im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Düren, Wilhelmstraße 34, City Karree, 2. Obergeschoss. Es besteht die Gelegenheit zur Einsicht sowie zur Äußerung und Erörterung des Planentwurfes mit einem/r sachkundigen Vertreter/in des Amtes für Stadtentwicklung während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs von 08:00 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 16:00 Uhr,

donnerstags von 08:00 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 17:00 Uhr,

freitags von 08:00 - 12:00 Uhr.

(mo.-mi.nachmittags: bitte den Haupteingang Rathaus, Kaiserplatz 2-4, benutzen)

Schriftliche Stellungnahmen können während der oben genannten Frist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplanentwurf unberücksichtigt bleiben.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 16.02.2012

Paul Larue
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Foyer des Rathauses (Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2210. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.